



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

22. März 2018

42. Jahrgang / Nr. 9

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

36. Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

37. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 14 „Elmloher Straße“ - Erste Änderung, Ortschaft Drangstedt vom 12. März 2018

38. Haushaltssatzung der **Gemeinde Belum**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
39. Widmung der Straße Bauernweg in der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven
40. Haushaltssatzung der **Gemeinde Nordleda**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 28. Februar 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

36.

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Cuxhaven zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wird angeordnet:

- Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Cuxhaven sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn sie als Güterhändler
 - mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen,
 - der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - am 31. Dezember des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - sie nach § 4 Absatz 4 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
- Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist dem

Landkreis Cuxhaven
Ordnungsamt
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven
E-Mail: f.janz@landkreis-cuxhaven.de
FAX: 04721-66270733

vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Anga-

ben sind unverzüglich anzuzeigen. Für Mitteilungen kann der unter www.landkreis-cuxhaven.de abrufbare Vordruck verwendet werden.

- Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung des Landkreises Cuxhaven vom 15. April 2013, veröffentlicht auf www.landkreis-cuxhaven.de, erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten insoweit als Meldungen nach dieser Anordnung.
- Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.
- Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven vom 15. April 2013, veröffentlicht auf www.landkreis-cuxhaven.de und setzt diese außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mo-Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG.

Danach soll die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

Bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG handelt es sich um Güterhändler und damit nach § 1 Absatz 9 GwG um jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt.

Hochwertige Güter im Sinne des GwG sind gemäß § 1 Absatz 10 GwG Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunst-

gegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

Von einem Handel mit hochwertigen Gütern als Haupttätigkeit wird dann ausgegangen, wenn diese Tätigkeit mehr als 50% des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausgemacht hat.

Der Landkreis Cuxhaven macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von der Anordnungsbefugnis des § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung Gebrauch.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen geeignet und erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen dem Landkreis Cuxhaven derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich eine erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Unternehmen, die zwar grundsätzlich auch mit hochwertigen Gütern handeln, dies jedoch weniger als 50 % des Gesamtumsatzes ausmacht, sind daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor. Die hierzu getroffene Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Betroffenen gewählt.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens zwar im Handel mit hochwertigen Gütern besteht, jedoch im Rahmen von Transaktionen ab 10.000 Euro vollständig darauf verzichtet wird Barzahlungen zu tätigen oder entgegen zu nehmen und damit gemäß § 4 Absatz 4 GwG nicht über ein wirksames Risikomanagement verfügt werden muss. Diese Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass insbesondere hohe Bargeldtransaktionen ein erhöhtes Geldwäscherisiko bergen, da hier Anonymität begünstigt wird. Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, sollen daher von dieser Verpflichtung ausgenommen sein.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Teilnahmeverhältnissen, für jedes rechtlich selbstständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbstständige Niederlassungen verfügt, ist nur eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen.

Die Anzeige der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Email-Adresse), unter denen der/die Geldwäschebeauftragte sowie die Stellvertretung während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung der/des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung erfolgt bis auf weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1. genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folge-mitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie/Er gehört der Führungsebene an und ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Er/Sie muss die Tätigkeit im Inland ausüben und ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen zuständig. Ihm/Ihr sind ausreichend Befugnisse und die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner/ihrer Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Dazu gehört insbesondere der ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die im Rahmen der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung dieser Daten und Informationen darf ausschließlich zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Aufgaben erfolgen. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Er/Sie ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Aufsichtsbehörde. Soweit der/die Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er/sie nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

Der/Dem Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung darf wegen der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte/r oder als Stellvertreter/in ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt ist.

Ist im Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereich anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und werden nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, Klage erhoben werden

Hinweis

Die Nichtbestellung eines nach dieser Allgemeinverfügung angeordneten Geldwäschebeauftragten stellt gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 8 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend den Vorgaben des § 56 Absatz 2 und 3 GwG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Cuxhaven, den 22. März 2018

Im Auftrag
Wettwer

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

37.

SATZUNG **der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,** **zum Bebauungsplan Nr. 14 „Elmloher Straße“ - Erste Änderung,** **Ortschaft Drangstedt vom 12. März 2018**

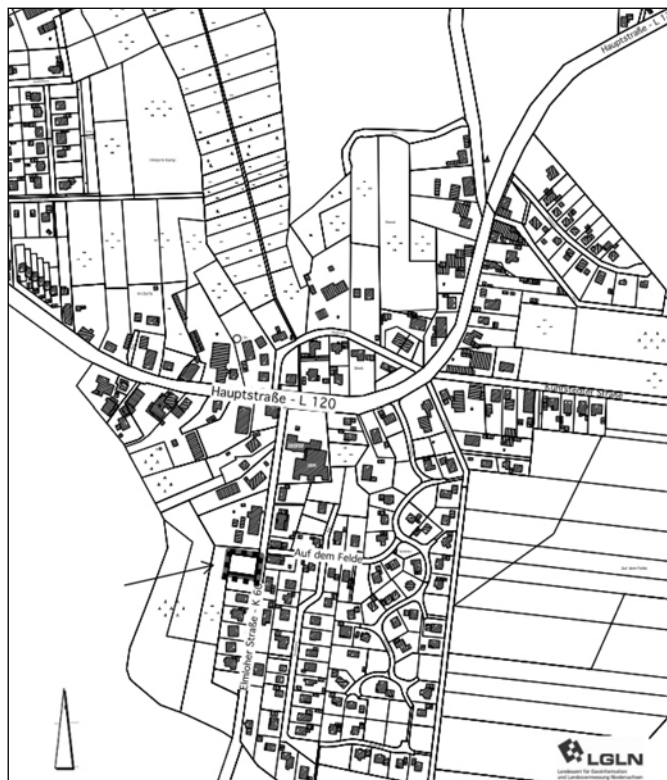
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Geestland den Bebauungsplan Nr. 14 „Elmloher Straße“ – Erste Änderung, Ortschaft Drangstedt, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Geestland, den 12. März 2018

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Elmloher Straße“ – Erste Änderung, Ortschaft Drangstedt, ist im nachfolgenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Elmloher Straße“ – Erste Änderung, Ortschaft Drangstedt, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 12. März 2018

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

38.

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven,** **für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Belum in der Sitzung am 1. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2018	2019
1.1 der ordentlichen Erträge auf	687.900 €	706.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	761.400 €	706.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2018	2019
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	651.600 €	671.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	695.400 €	640.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	0 €	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	10.000 €	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.900 €	40.700 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 114.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A) 480 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Belum, den 1. März 2018

Gemeinde Belum
Matthias Peter
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 13. März 2018 unter dem Aktenzeichen 15.2 9.9 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 26. März 2018 bis zum 5. April 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Belum, den 22. März 2018

Gemeinde Belum
Der Bürgermeister
Peter

39.

WIDMUNG der Straße Bauernweg in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven

Die in der Gemarkung Wittstedt, Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven gelegene Straße „Bauernweg“ wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Hagen im Bremischen aufgenommen.

Bauernweg

Anfangspunkt: Kreisstraße
Endpunkt: Grundstück Ortsstraße 7
Länge: 190 m

Die Straße umfasst das Flurstück 77/1, Flur 6, Gemarkung Wittstedt.

Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hagen im Bremischen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade entweder schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERWO-Justiz) in der jeweils gültigen Fassung durch Einreichung elektronischer Dokumente erhoben werden.

Hagen, 22. Februar 2018

(L.S.)

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

40.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Nordleda, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 28. Februar 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 28. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
	2018	2019	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	996.400 €	1.032.200 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	996.400 €	1.032.200 €	
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €	
2. im Finanzhaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
	2018	2019	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	910.000 €	945.900 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	838.400 €	854.200 €	
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	48.600 €	202.200 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	402.000 €	330.000 €	
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €	50.000 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	50.000 €	52.000 €	

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für 2018 auf 0 € und für 2019 auf 50.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 460 v.H.
 - für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v.H.
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag 400 v.H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Nordleda, den 28. Februar 2018

(L.S.)

Gemeinde Nordleda
Böhm
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordleda, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 13. März 2018 unter dem Aktenzeichen 15 02 9.07 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 26. März 2018 bis zum 5. April 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Land Hadeln im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Nordleda, den 22. März 2018

Gemeinde Nordleda
Der Bürgermeister
Böhm

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
